

Berlin, den 27.01.2026

Sehr geehrter Herr M.,

hiermit sagen wir die für den 12.02.2026 geplante Lesung mit Ralph Boes im Mehrzweckraum der Stadthalle ab.

Dabei beziehen wir uns auf den § 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung „Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsgemäß freheitlich-demokratische Grundordnung richten oder diese nicht anerkennen, sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.“.

Mit freundlichen Grüßen ...
Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

An die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

28.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren –

über ihre Ablehnung bin ich, der Ausgeladene, sehr erstaunt.

Zu uns: im Sinne der Wortschöpfung von Dolf Sternberger, Jürgen Habermas und Richard von Weizsäcker sind wir als "Verfassungspatrioten" zu bezeichnen, als Menschen, die dieselben Ideale vertreten, wie diese. (Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungspatriotismus>)

Ich selbst sage lieber, dass wir "Verfassungsidealisten" sind, weil seit den 1970er Jahren sich der Patriotismusbegriff geändert hat und es die Sache noch genauer trifft.

Wir sind nicht eine "Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsgemäß freheitlich-demokratische Grundordnung richtet oder diese nicht anerkennt."

Ganz im Gegenteil: Wir treten mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften für den Erhalt der verfassungsmäßigen freheitlich-demokratischen Grundordnung ein.

Wir sehen unsere Republik aber im radikalen Verfall. Das Parlament halten wir durch die in ihm herrschenden Hass und Blockaden für weitestgehend handlungsunfähig und sehen in den in ihm auftretenden verfassungswidrigen Tendenzen für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Grundgesetz eine erhebliche Gefahr. Und durch die sehr demokratiefern organisierte EU und die fehlende vollumfängliche Volksabstimmung in Deutschland sehen wir die Volkssouveränität nach Artikel 20 Absatz 2 vollständig außer Kraft gesetzt.

Wir treten deshalb für eine "Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen", das ist: für eine Erneuerung der Bundesrepublik *an den Idealen des Grundgesetzes!* ein.
Unser Credo ist unten angehängt.

Sie können unsere Verfassungstreue allerdings auch auf unserer Webseite prüfen:
Auf der Seite "Fragen" <https://unsere-verfassung.de/index1-Fragen.htm>
haben wir unsere Positionen umfänglich geklärt.

Auch in unserer Abstimmung, das Grundgesetz zur Verfassung zu erheben und die volle Volkssouveränität in der Verfassung zu verankern (siehe <https://unsere-verfassung.com/>), kann keineswegs eine *Ablehnung des Grundgesetzes* gesehen werden. Ganz im Gegenteil: Die Forderungen des Grundgesetzes (Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 146) werden - nach unserer Ansicht - hier erst voll erfüllt.

In der Veranstaltung kann es nur darum gehen, eine Idee zu entwickeln, wie der drohenden Außerkraftsetzung des Grundgesetzes *entgegen gewirkt* werden kann.

Die Ablehnung der Veranstaltung grenzt Verfassungs-schützer aus
und bringt Sie in Konflikt mit ihren eigenen Statuten.

Wir fordern Sie deshalb dazu auf, die Ablehnung zurück zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß,
Ralph Boes

Im Anhang das "Credo" unserer Arbeit:

Selbstverwirklichung eines Volkes?

Oder Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes?

Lesung eines Kapitels aus dem Buch GREAT RESET VON UNTEN – von Ralph Boes

Zitat:

„Eine Verfassung ist nichts anderes,
als die in Rechtsform gebrachte
Selbstverwirklichung
der Freiheit
eines Volkes.“

Mit diesen Worten fasste Carlo Schmid, der Vater des Grundgesetzes, zusammen, was als Ideal der Verfassungsgebung in seiner Seele wirkte und brachte zugleich das tiefe „*Vertrauen in die Menschen*“ zum Ausdruck, das schon dem Grundgesetz seinen so bedeutungsvollen, jede bloß politische Staatsorganisation weit überragenden, allgemeinmenschlichen und freiheitlichen Charakter gibt.

„Eine Verfassung ist nichts anderes,
als die in Rechtsform gebrachte
Selbstverwirklichung
der Freiheit
eines Volkes.“

Ich habe das Zitat hier wiederholt, um zu verdeutlichen, dass es Carlo Schmid bei dieser Formulierung nicht nur auf die
in Rechtsform gebrachte „*Selbstverwirklichung eines Volkes*“,
sondern tatsächlich auf die
in Rechtsform gebrachte „*Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes*“
ankam.

Weil die Sache so wichtig ist, möchte ich hier den Unterschied zwischen den beiden Formulierungen andeuten:

Sobald man eine Verfassung als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung eines Volkes konzipiert, gibt man dem Volke alle Macht.

Sobald man eine Verfassung als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes konzipiert, gibt man der Freiheit alle Macht.

Im ersten Fall gibt sich „das Volk“ eine Verfassung und verwirklicht sich dadurch selbst. Dies mit der Gefahr, dass die „*Selbstverwirklichung eines Volkes*“ leicht zur Auslöschung jeder individuellen Freiheit, zum Selbstüberschätzungs- oder Rassenwahn bis hin zum Versuch, die Weltherrschaft zu erlangen, geraten kann.

Im zweiten Fall gibt sich „die Freiheit eines Volkes“ eine Verfassung und verwirklicht sich dadurch selbst.

**Was macht die Freiheit, wenn sie sich und Ihrem Volke eine Verfassung gibt?
Das ist die hier vielleicht überraschende, aber doch alles entscheidende Frage.**

Und die Antwort kann nur lauten:

Sie richtet die Verhältnisse so ein, dass überall ihr Wesen waltet!

Wenn man das Grundgesetz und den in ihm waltenden Verfassungsimpuls tief verstehen möchte, muss man genau auf dieses Ideal hinschauen! Und dann versteht man, warum im Grundgesetz an erster Stelle die Freiheitsrechte und dann erst, als Ausfluss und in Konsequenz der grundlegenden Bedeutung und der Unverletzlichkeit dieser Freiheitsrechte, die Staatsstruktur entwickelt werden.

Dann versteht man auch erst, warum es im ersten Artikel um die Würde des Menschen und nicht um die Würde des Deutschen, und im zweiten Artikel um das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wiederum nicht um das Recht der freien Entfaltung des Deutschen geht.

Und dann versteht man auch erst, warum es im Grundgesetz nicht nur um eine *dem Volkeswillen* entstehende Demokratie oder um einen *dem Volkeswillen* entstehenden Rechtsstaat geht, sondern um eine Form von Demokratie und Rechtstaat, die den *Freiheitsrechten des Individuums* entspringt und diesen bedingungslos verpflichtet ist.

Genau so, wie es ab 1949 die Kräfte der Besatzer aufzulösen galt, sind in einer Verfassung, die sich die Freiheit eines Volkes gibt, auch die Kräfte der Staatsmacht, der Politik und der Parteien, dann aber auch die Kräfte der Volkheit, ja selbst die Kräfte der Demokratie, so weit sie sich durch Politik und Staatsmacht *gegen die Freiheit* verwirklichen wollen, des Gleichen die vereinnahmenden Kräfte der Wirtschaft, des Geldes, der Religionen und so weiter aufzulösen. Auf dass diese Kräfte niemals den Freiheitsrechten gegenüber die Übermacht gewinnen.

So ist schon das Grundgesetz, erst recht eine aus ihm zu hebende Verfassung, im Sinne seiner (des Grundgesetzes) Mütter und Väter zu denken.

Dabei sind die so zu bannenden Kräfte aber nicht auszumerzen oder in ihrem Eigenwesen zu beschränken. Sondern das Ganze ist so einzurichten, dass diese Kräfte nicht Übermächte, sondern harmonische Klänge im großen, umfassenden Chorgebraus der Freiheit und des Volkszusammenhangs sind.

Das sind die Leitgedanken, die, im Grundgesetz erst veranlagt, in einer verfassungsklärenden Versammlung vollständig zur Geltung kommen müssen.

Zitat Ende.

Anmerkung zum Text:

Was so umrissen worden ist, ist das Ideal, das der parlamentarische Rat bei der Bildung des Grundgesetzes - und da vor allem bei der Bildung der grundlegenden Artikel 1 bis 20 - so weit wie damals möglich zu verwirklichen trachtete.

Leider konnte dieses Ideal bis heute nicht voll verwirklicht werden.

Seine konsequente Umsetzung ist durch das - damals durchaus berechtigte - Wirken der Besatzungsmächte, bis heute aber vor allem durch die Nachlässigkeit *des deutschen Volkes selbst* in dieser Frage, verhindert worden.

Was heute als Grundgesetz vorhanden ist, stellt - formal wie inhaltlich - nur erst ein *Provisorium* dessen dar, was eigentlich beabsichtigt war.

Vor allem das im Grundgesetz fehlende direkte Mitbestimmungsrecht des Volkes an den Entscheidungen der Politik ist – gemessen an den Forderungen in Artikel 20 Absatz 2 – Ausdruck dieser Unvollkommenheit des Grundgesetzes.

Das Grundgesetz verhält sich zu dem, was in seinen Grundsätzen, in Artikel 1 und Artikel 20 gefordert ist, zunächst nur erst, wie eine Raupe sich zu ihrem Schmetterling verhält. Lenkt aber heute unsere Politik in Bahnen, die uns in die Vernichtung führen.

Die Bundesrepublik im Sinne ihrer nur provisorischen Verfassung, das heißt: die Bundesrepublik im Sinne des *bisher erst ausgebildeten* Grundgesetzes ist jetzt an ihrem Ende. Aber das Ende der Raupe stellt nicht zwangsläufig auch das Ende des Schmetterlings dar. Im Gegenteil: Wenn es gut geht, geht aus dem Ende der Raupe erst die Geburt des Schmetterlings hervor.

Das geht aber nicht automatisch.

Dafür müssen wir tätig werden. Und es kommt hier auf uns alle an.

Wer mit dafür tätig sein will, im Sinne des Gründungsimpulses der Bundesrepublik eine Verfassung zu bilden, durch die die Selbstverwirklichung der Freiheit unseres Volkes jetzt endlich zur Entfaltung kommen kann, ist hiermit eingeladen, die Volks-Urabstimmung zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen, wie sie unter www.unsere-verfassung.de gegeben ist, mit zu unterzeichnen.

Genauere Infos gibt es im von mir verfassten Buch:

GREAT RESET VON UNTEN.

**Die ultimative Delegitimierung unseres Staates
und die konkreten Schritte,
das Ganze vom Grunde her in Ordnung zu bringen.**

und unter www.unsere-verfassung.de.

Berlin im Januar 2026,

Ralph Boes